

4/SN-28/ME
1 von 1

DIENSTSTELLENAUSSCHUß
DER HOCHSCHULLEHRER AN DER
UNIVERSITÄT INNSBRUCK
A-6020 INNSBRUCK, INNRAIN 52
Dr. Ludwig CALL, Obmann

Innsbruck, am 15. Juni 1987

An das
Präsidium des Österreichischen Nationalrats
Parlamentsgebäude
1010 WIEN

Betrifft	GESETZENTWURF
Z!	GE 9
Datum:	17. JUNI 1987
Verteilt	17. JUNI 1987 <i>Mallhammer</i>

Betrifft: Beabsichtigte Novellierung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen ; Stellungnahme

Der Dienststellenausschuß der Hochschullehrer an der Universität Innsbruck hat sich in seiner Sitzung am 10. Juni 1987 mit dem vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes befaßt, mit welchem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBL. Nr. 463/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBL. Nr. 392/1986, geändert werden soll. Der Dienststellenausschuß hat dazu folgende

S T E L L U N G N A H M E
=====

beschlossen:

" Das Wort 'Kollegiengeldabgeltung' soll im Titel, in Abs.1, in Abs.2 (als zweites Wort, nicht jedoch als das letzte Wort), in Abs.3 und in Abs.4 des § 1 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen durch einen anderen Ausdruck, beispielsweise 'Abgeltung nichtremunerierter Lehrtätigkeiten' ersetzt werden. "

Begründung: Das Wort 'Kollegiengeldabgeltung' bezeichnet gemäß § 51 Gehaltsgesetz 1956 einen ähnlichen, aber begrifflich klar zu unterscheidenden Anspruch der Ordentlichen und Außerordentlichen Universitätsprofessoren sowie der Universitätsassistenten auf Abgeltung für die Abhaltung von bzw. die verantwortliche Mitarbeit an Lehrveranstaltungen. Die Tatsache, daß das Wort 'Kollegiengeldabgeltung' mit zwei verschiedenen Bedeutungen gebraucht wird (dies ist auch in Abs.2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen in der derzeit geltenden Fassung der Fall), führt immer wieder zu Verwirrung und Mißverständnissen. Dem sollte durch Verwendung eines anderen Ausdrucks als 'Kollegiengeldabgeltung' im Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten abgeholfen werden.

Im Auftrag des Dienststellenausschusses der Hochschullehrer an der Universität Innsbruck zeichnet

Ludwig Call
(Dr. Ludwig CALL, Obmann)
Dienststellenausschuß
der Hochschullehrer
an der Universität Innsbruck